

Satzung

**des Gebrauchshundsportverein Buer-Mitte 1926 e.V.
Ressestr. 5
45894 Gelsenkirchen**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Gebrauchshundsportverein Buer-Mitte 1926 e.V.“ und ist Mitglied im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundewesen e.V. Lünen. In dieser Eigenschaft gehört er dem DVG – Landesverband Westfalen und der Kreisgruppe Recklinghausen an. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen – Buer. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen – Buer eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinsgründungsjahr

Das Gründungsjahr des Vereins ist das Jahr 1926.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt:

1. Die Förderung und Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden nach den gültigen Bestimmungen.
2. Die Schulung der Vereinsmitglieder in Fragen der Haltung und Führung von Schutz- und Gebrauchshunden.
3. Die Durchführung von öffentlichen Leistungsprüfungen.
4. Die Werbung für das Schutz- und Gebrauchshundewesen.
5. Die Förderung des Hundesports bei Jugendlichen.
6. Die Zusammenfassung der Freunde des Gebrauchshundesports und das gesellige Zusammensein der Mitglieder.
7. Die Unterstützung aller Bestrebungen, die der Volksgesundheit durch Sport, dem Tierschutz, die Tierseuchenbekämpfung, dem Umweltschutz und der menschlichen Naturverbundenheit dienen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Als Mitgliedsverein im DVG ist der Verein im „Deutschen Hundesportverband (dhv), der durch Freizeit- und Breitensport beiträgt, die Ziele des „Deutschen Sportbundes“ zu verwirklichen.

Durch Zusammenarbeit mit den Diensthundehaltenden Behörden in der Ausbildung von Schutz-, Begleit- und Fährtenhunden will der Verband zur allgemeinen Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen. Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person sein, die das siebente Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, sofern die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt werden. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Hundesports zulässig.
3. Die Aufnahme ist an einen Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden. Dieser Beschluss muss mit mindestens zweidrittel Mehrheit und in geheimer Abstimmung gefasst werden.
4. Der Abstimmung soll eine Aussprache vorausgehen, der der Aufzunehmende nicht beiwohnen darf.
5. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, sowie nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen sowie der Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.
2. Jedes Mitglied hat den Hundesport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben.

Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe der Streichung durch Einschreibebrief an den Betroffenen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Diesen muss die Mitgliederversammlung, nach Anhörung des Ehrenrates, mit zweidrittel Mehrheit beschließen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - a. Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt.
 - b. Im Falle von großen Beleidigungen oder Tätlichkeiten.
 - c. Bei rechtskräftigen Verurteilungen nach einer Straftat zum Nachteil des Vereins oder Vereinsmitgliedern.
 - d. Bei beharrlichem Verstoß gegen die Pflichten aus § 5.
5. Mit Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegen Einrichtungen und Vermögen des Vereins.
Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.
Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbands-Ausweise bzw. Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. (Sie beträgt z. Zt., d.h. 2008: 65,- €)

Die Jahreshauptversammlung beschließt auch die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags (z.Zt. 50,- €), der bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen ist. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und sollte möglichst bargeldlos entrichtet werden. Für den Fall der Barzahlung können Zahlungen nur an den Kassierer oder seinen Stellvertreter erfolgen.

Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren zahlen 50% der Beiträge. Ihr Beitrag kann vierteljährlich entrichtet werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer und
5. dem Ausbildungswart

1. Dem Vorsitzende obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und hat dann dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
3. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat darüber genau Buch zu führen. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein und sorgt dafür, dass diese pünktlich entrichtet werden. Für den Beitragseinzug wird ein stellvertretender Kassierer gewählt.
Der Kassierer ist für die Begleichung der wiederkehrenden Verbindlichkeiten (z.B. Verbandsbeiträge, Pacht u.ä.) verantwortlich.
Er ist verpflichtet, dem Vorsitzenden, dem Vorstand und den Kassenprüfern auf deren Wunsch jederzeit das Kassenbuch und die Belege vorzulegen.
Der Kassierer enthält Kontovollmacht bis zu einer Höhe von 250,- €. Bei Verfügung über größere Summen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er führt Protokolle bei Jahreshauptversammlungen, Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er fertigt die Einladungen zur Jahreshauptversammlung. Er führt Absprachen mit dem Vorstand die Mitgliederliste und die Mitgliederkartei.
5. Der Ausbildungswart überwacht die Ausbildung der Hunde und sorgt für einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb. Er hat die Hundeführer entsprechend anzuleiten. Der Ausbildungswart benennt in Absprache mit dem Vorstand Prüfungsteilnehmer und Teilnehmer n Ausscheidungsprüfungen.

Der Vorstand ist ein Kollegialgremium und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Seine Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Mitglieder anderer Vereine oder Funktionsträger zu Vorstandssitzungen einzuladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird tätig:
 - a. Im Falle eines beantragten Ausschlusses eines Mitglieds, bevor die Mitgliederversammlung über den möglichen Ausschluss beschließt. In diesem Fall hat der Ehrenrat die Funktion, die Angelegenheit möglichst einvernehmlich zu regeln. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung.

- b. Bei Anrufung durch ein Mitglied. In diesem Fall hat der Ehrenrat die Funktion eines Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung in einem Streitfall nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Bei Beauftragung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Angelegenheiten, die ihr geeignet erscheinen, dem Ehrenrat zur weiteren Bearbeitung zuzuweisen. In diesen Fällen entscheidet der Ehrenrat abschließend und für den Verein verbindlich.
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Vereinsmitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden. Ein Mitglied des Ehrenrates darf nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Die Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende eines Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht vorzutragen.

§ 11 Der Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart pflegt das Vereinsgelände und dessen Einrichtungen. Er verwaltet das dem Verein gehörende Gerät und Ausbildungsmaterial.

§ 12 Der Jugendwart

Bei Bedarf kann die Jahreshauptversammlung einen Jugendwart wählen. Er ist für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr, durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Termine sind durch Aushang am Vereinsheim bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist befugt Anträge zu stellen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, jedem Mitglied das Wort einzuräumen.

Bei Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.

Falls nicht anders geregelt, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, geheime Abstimmung zu beschließen.

Beschlüsse, die über einen längeren Zeitraum gelten sollen, sind in einem Beschlussbuch aufzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das der nächsten Versammlung zur Annahme vorgelesen wird.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie ist schriftlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Satzungsänderungen sind der Jahreshauptversammlung vorbehalten. Anträge zur Satzungsänderung sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Bei der Vorstandswahl übernimmt ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Leitung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Stehen für ein Vorstandssamt oder ein sonstiges Ehrenamt mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu entscheiden.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

In der Jahreshauptversammlung gibt der Vorstand seinen Geschäftsbericht ab. Gleichfalls haben die Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen. Sie beantragen im Anschluss daran die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Außerordentliche Versammlungen

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen nach Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern. Der Antrag ist in diesem Fall schriftlich an den Vorsitzenden zuzuleiten.

Der Vorsitzende hat die außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 16 Die Vereinsheimverwaltung

Der Vereinsheimverwalter wird auf Vorschlag des Vorstandes in jedem Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 17 Die Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Jahreshauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Über die Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen fällt dann, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Verwendung für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke an den Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG).

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Jahreshauptversammlung am 22.01.2017 beschlossen worden.

Gelsenkirchen-Buer, den 22.01.2017

Gebrauchshundsportverein Buer-Mitte 1926 e.V.

Vorsitzender

Stellvertr. Vorsitzender

Schriftführer